

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 12.

Ausgegeben zu Allenstein, am 22. März 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 7 der Preussischen Gesetzsammlung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 150. Festsetzung der Termine für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus.
 Nr. 151. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Porwangen in Porwangen, im Kreise Köffel.
 Nr. 152. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

- Nr. 153. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.
 Nr. 154. Öffentliche Belobigung.
 Nr. 155. Verzeichnis der Vorlesungen auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 156. Verlosung ost- und westpr. Rentenbriefe.
 Nr. 157. Errichtung ein. Postanstalt im Truppenlager Arqs.
 Nr. 158. Auszug aus der Hauptrechnung der Landeshauptkasse zu Königsberg.

Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 259 das Gesetz, betreffend Dienstverhältnisse der Beamten der Amtsanwaltschaft, vom 24. Februar 1913, und unter Nr. 11 260

die Aenderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsammlung S. 254), vom 3. März 1913.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

150.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur zweiundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsamm. S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner:

den 16. Mai d. Js.,

für die Wahl der Abgeordneten:

den 3. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge Bornahme der Abstimmung in der Form der Frist- oder Gruppenwahl (Art. 1 §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 — Gesetzsamm. S. 318 ff.) die engeren Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht durchgeführt werden können, haben diese Wahlen an den dafür anderweit festzusetzenden Wahltagen stattzufinden, mit der Maßgabe, daß die Wahlen der Wahlmänner spätestens am 28. Mai, die Wahlen der Abgeordneten spätestens am 9. Juni abgeschlossen werden.

Berlin, den 13. März 1913.

Der Minister des Innern.

von Dallwitz.

I. c. 640.

Verzeichnis

der Wahlbezirke, Wahlorte, der zu wählenden Anzahl der Abgeordneten, der Wahlkommissare und deren Stellvertreter für die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten im Regierungsbezirk Allenstein.

Nr. Sfde.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlort	Anzahl der zu wählenden Abgeordnet.	Namen des	
				Wahlkommissars	Stellvertreteters des Wahlkommissars

Wahlbezirk Allenstein Nr. 1 (bisher Königsberg Nr. 7)

1	Kreis Osterode " Reidenburg	Osterode	2	Landrat Adamek in Osterode	Landrat Dr. Banfi in Reidenburg
---	--------------------------------	----------	---	-------------------------------	------------------------------------

K o p f w i e v o r.

Wahlbezirk Allenstein Nr. 2 (bisher Königsberg Nr. 8)

2	Stadtkreis Allenstein Landkreis Allenstein Kreis Köffel	} Allenstein	2	} Landrat, Geh. Regierungsrat von Verbandt in Bischofsburg	} Oberbürgermeister Züld in Allenstein

Wahlbezirk Allenstein Nr. 3 (bisher Gumbinnen Nr. 6)

3	Kreis Oletzko Kreis Lyck Kreis Johannisburg	} Lyck	2	} Landrat Bollert in Johannisburg	} Landratsamtsverwalter, Regierungsassessor Dr. Peters in Lyck

Wahlbezirk Allenstein Nr. 4 (bisher Gumbinnen Nr. 7)

4	Kreis Sensburg Kreis Ortelsburg	} Sensburg	2	} Landrat von Schwerin in Sensburg	} Regierungsassessor Dr. Huesker beim Landrats- amt Ortelsburg

Altenstein, den 17. März 1913.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hellmann.

Vorstehende Bekannmachung sowie das Verzeichnis der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G. S. S. 357) bestimmten Wahlbezirke nebst den Wahlorten, der zu wählenden Anzahl der Abgeordneten, der von mir bestimmten Wahlkommissare und ihrer Stellvertreter für die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Wahlkommissar und sein Stellvertreter für den Kreis Löben, welcher mit dem Kreise Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, einen Wahlbezirk bildet, werden von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen ernannt werden.

Altenstein, den 17. März 1913.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hellmann.

I. Aa.64.

151.**Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft Porwangen in Porwangen, im Kreise Köffel.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Porwangen und Krämersdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Frank zu Bischofsburg vom 31. Januar 1912 nebst den Prüfungsbemerkungen des Vorstandes des Meliorationsbauamtes zu Allenstein vom 14. August 1912 und den Prüfungsbemerkungen des Regierungs- u. Baurats Knauer in Königsberg i. Pr. vom 24. September 1912 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbe-

hörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Porwangen“ und hat ihren Sitz in Porwangen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet,

die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) beziehungsweise nach seiner örtlichen Anweisung und innerhalb der anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen die dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstände nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstände mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufgenommenen Darlehen muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne

auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts. Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich vorbehaltlich der Bestimmung in § 8 nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem anderthalbfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind insbesondere die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher Ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Auf-

sichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Beziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuanfaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnsschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verjämter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung

der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstückes — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse andert-halb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und

daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedienung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen, zu denen auch die Aufnahme von Darlehen gehört, hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm oder dem Vorstande angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen, werden nach der Fer-

tigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen, dessen Lohn stellt der Vorsteher fest.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Köffel aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-

gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Kössel als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zufließt:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;

2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.
Berlin den 26. Februar 1913.

L. C.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Zu Gesch.-Nr. I. B. II. b. 1361.

152. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern im Königlich Preußen und im Fürstentum Lippe haben der Königlich Preussische Minister des Innern und der Königlich Preussische Finanzminister einerseits und das Fürstlich Lippische Staatsministerium andererseits folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter, welche unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Fürstentum Lippe im Königreich Preußen Aufenthalt nehmen, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindeeinkommensteuer nur mit der Hälfte des Steuerjahres herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagen sind, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. Während ihres Aufenthalts in Preußen dürfen diese Arbeiter von der Heimatsgemeinde (Stadtgemeinde, Dorfgemeinde, Amtsgemeinde) ebenfalls nur mit der Hälfte des Steuerjahres herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagen sind. Dieser Heranziehung steht eine Steuervergütung im

Mindestbetrage der im § 1 Abs. 2 des Fürstlich Lippischen Gesetzes, betreffend die Gemeindedoppelbesteuerung der Wanderarbeiter, vom 13. Dezember 1909 festgelegten Sätze gleich.

Für landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter mit dem Wohnsitz im Königreich Preußen gilt, wenn sie im Fürstentum Lippe Aufenthalt nehmen, unter denselben Voraussetzungen das Entsprechende.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1913 in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister des Innern und der Finanzen sowie das Fürstlich Lippische Staatsministerium werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 5. Februar 1913.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: Heine.

Detmold, den 26. Februar 1913.

Fürstlich Lippisches Staatsministerium.

Biedenweg.

Min. d. Inn. IVa. 193.

Fin.-Min. II. 1419.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungspräsidenten usw. 153.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe

der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Orts, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur

dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit zugänglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen werden erneut zur Kenntnis gebracht.

Allenstein, den 17. März 1913.

I T 320.

Der Regierungs-Präsident.

154. Am 7. Januar dieses Jahres hat der Sohn Gustav des Schneiders Gottlieb **Rillas** in Lindendorf, Kreis Sensburg, den Sohn Johann des Zimmermanns **Mordas** aus Lindendorf, welcher auf dem schwachen Eise des kleinen Maiz-Sees eingebrochen war, mit Mut und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Mit dem Ausdruck meiner Anerkennung bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Allenstein, den 12. März 1913.

I. O. c. 126.

Der Regierungs-Präsident.

155. Das Verzeichnis der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg im Sommerhalb-

jahr 1913 zu haltenden Vorlesungen ist erschienen. Es kann durch die Akademische Buchhandlung von Schuberth und Seydel in Königsberg — Passage Nr. 4 — und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 30 Pfg. für das Stück und nötigen Falls 10 Pfg. Postgeld für die Zusendung bezogen werden.

Allenstein, den 12. März 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

156. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen $3\frac{1}{2}$ und 4 %igen Rentenbriefen Lit. F—J und FF—JJ. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Juli 1913 nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. $3\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe Lit. F—J.

34 Stück Lit. F zu 3000 M.

91 552 598 1074 1568 1599 1601 1795 1901
2474 2514 2779 2950 3228 3618 3668 3751 4160
4172 4308 4347 4590 4738 4747 5029 5239 5240
5728 6000 6196 6253 6277 6322 6650.

12 Stück Lit. G zu 1500 M.

240 448 495 563 868 923 1083 1124 1148
1237 1373 2218.

27 Stück Lit. H zu 300 M.

377 510 593 1011 1219 1266 1723 1817 1905
2099 2358 2460 2868 3090 3144 3815 4061 4182
4288 4485 4565 4883 4885 5054 5204 5996 6283.

18 Stück Lit. J zu 75 M.

65 178 184 403 666 781 1717 1786 1820 2161
2201 3486 3536 3842 3854 3919 4084 4677.

II. 4%. Rentenbriefe Lit. FF—JJ.

2 Stück Lit. HH. zu 300 M.

14 15.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar zu I Reihe III Nr. 12 bis 16 und Anweisungen zu II Reihe I Nr. 9—16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bzw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 1. Juli 1913 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und, soweit solcher die Summe von 800 M. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Sofern es sich um Beträge über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

... M. buchstäblich ... Marx
für d ... verlost ... Rentenbrief ... der
Provinzen Ost- und Westpreußen Lit. ...
Nr. ... aus der Königlichen Rentenbank-
Kasse zu ... empfangen zu haben,
bescheinigt.

(Ort, Datum, Name)

beizufügen.

Vom 1. Juli 1913 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden bereits früher ausgelosten, seit 2 Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Juli 1907 Lit. J. 505

Juli 1908 Lit. H. 1931

Januar 1910 Lit. F. 4468

Juli 1910 Lit. F. 3758

Lit. H. 188

Januar 1911 Lit. F. 817

Lit. G. 1314

Lit. J. 2033

wiederholt aufgefordert den Nennwert derselben nach Abzug der inzwischen eingelosten, nicht mehr fällig gewordenen Zinscheine zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach § 44 des Rentenbankgesetzes binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ im Februar und August j. Jahres veröffentlicht werden.

Königsberg, den 14. Februar 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

157. Am 1. April wird in Arns Truppenlager für die Dauer der militärischen Übungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Sendungen und Telegramme für die auf dem Übungsplatze bei Arns tätigen Behörden, Offiziere und Mannschaften sind nach Arns Truppenlager zu adressieren.

Gumbinnen, 12. März 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

158. Gemäß § 104 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird hierunter ein Auszug aus der durch Beschluß des 37. Provinziallandtages vom 7. Februar 1913 entlasteten Hauptrechnung der Landeshauptkasse zu Königsberg für das Rechnungsjahr 1911 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Soll= Einnahme		Abschnitt	Bezeichnung der Einnahme	Ist= Einnahme		Rest	
M	S			M	S	M	S
A. Laufende Einnahmen.							
3 072 957	26	I	Allgemeine Verwaltung	3 072 957	26		
1 958 390	20	II	Verkehrswesen	1 958 390	20		
8 957	—	III	Gebammenwesen	8 957	—		
356 339	02	IV	Förderung von Landesmeliorationen	305 639	02	50 700	
177 329	13	V	Landarmen- u. Wohltätigkeitsanstalten	177 329	13		
848 163	51	VI	Fürsorgeerziehung	415 525	09	432 638	42
2 505 400	—	VII	Provinzialsteuern	2 505 400	—		
—	—	VIII	Beihilfen an die Kreise zur Durch-				
			führung der Kreisordnung				
9 683	98	IX	Insgemein	9 683	98		
Summe A Laufende Einnahmen				8 453 881	68	483 338	42
8 937 220	10	Hierzu B Einmalige Einnahmen		245 104	43	1 611 704	30
1 856 808	73						
Summe der Einnahmen				8 698 986	11	2 095 042	72
10 794 028	83						

Soll= Ausgabe		Abschnitt	Bezeichnung der Ausgabe	Ist= Ausgabe		Rest	
M	S			M	S	M	S
A. Laufende Ausgaben.							
1 298 672	75	I	Allgemeine Verwaltung	1 253 658	93	45 013	82
2 944 367	89	II	Verkehrswesen	2 414 873	37	529 494	52
16 928	44	III	Gebammenwesen	16 928	44		
640 786	08	IV	Zur Förderung von Landesmeliorationen und ähnlichen der Landwirtschaft dienenden Zwecken	639 336	08	1 450	—
2 795 745	46	V	Landarmen- u. Wohltätigkeitsanstalten	2 791 261	47	4 483	99
618 349	64	VI	Fürsorgeerziehung	618 349	64		
—	—	VII	Provinzialsteuern				
240 000	—	VIII	Beihilfen an die Kreise	240 000	—		
37 586	45	IX	Insgemein	31 350	69	6 235	76
Summe A Laufende Ausgaben				8 005 758	62	586 678	09
8 592 436	71	Hierzu B Einmalige Ausgaben		515 444	43	1 439 867	73
1 955 312	16						
Summe der Ausgaben				8 521 203	05	2 026 545	82
10 547 748	87						

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	8 698 986,11 M.
Die Ausgabe beträgt	8 521 203,05 "
Within bleibt Bestand	177 783,06 M.

Königsberg, am 14. März 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen
von Berg.

Hierzu der Öffentlich Anzeiger Stück 12.